

sowie Gas dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums für Kohle und Energie errichtet oder erheblich verändert werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Anlagen und Anlageteile dürfen nur projektiert werden, wenn die Vorplanungsunterlagen und die Vorprojekte durch das Ministerium für Kohle und Energie geprüft und bestätigt worden sind.

(3) Für die Prüfung und Bestätigung der Vorplanungsunterlagen und der Vorprojekte sind zuständig:

- a) bei Anlagen und Anlageteilen für die Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie und Gebrauchswärme die Hauptverwaltung Elektroenergie des Ministeriums für Kohle und Energie,
- b) bei Anlagen und Anlageteilen für die Erzeugung und Fortleitung von Gas die Hauptverwaltung Gas des Ministeriums für Kohle und Energie.

(4) Für Ind ustrianlagen und sonstige Bauten, die neu errichtet oder erheblich verändert werden und für die künftig ein neuer oder erhöhter Bedarf an Elektroenergie bzw. Gas aus dem öffentlichen Netz bzw. dem Ferngasnetz entsteht, ist mindestens bis zum 1. Mai des zweiten Jahres, das dem Baubeginn vorangeht, unter Angabe der erforderlichen elektrischen Leistung und des Leistungsfaktors bzw. der erforderlichen Gasmenge und des erforderlichen Druckes die Zustimmung für den Bau der Verbrauchsanlage von der Hauptverwaltung Elektroenergie bzw. der Hauptverwaltung Gas des Ministeriums für Kohle und Energie einzuholen. Bei Folgeinvestitionen ist ferner § 3 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. n der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) zu beachten.

(5) Die Zustimmung nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist über den zuständigen VEB Energieversorgung bzw. VEB Gasversorgung zu beantragen. Sie bedarf der Schriftform.

(6) Das Ministerium für Kohle und Energie kann in den unter Absätzen 1, 2 und 4 genannten Fällen sein Einverständnis mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

### § 2

Die Bestimmungen des § 1 Absätze 1 bis 3 und 6 finden auch auf solche Anlagen für die Erzeugung und Fortleitung von Energie Anwendung, mit deren Projektierung und Errichtung bei dem Inkrafttreten dieser Anordnung bereits begonnen worden ist.

### § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausführungsbestimmung vom 1. November 1951 über die Genehmigung zur Errichtung oder erheblichen Veränderung von Energieanlagen und sonstigen Bauten (GBl. S. 1006) außer Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

**Ministerium für Kohle und Energie**

G o s c h ü t z  
Minister

## Anordnung über die Besteuerung der Einkünfte aus Zimmervermietung.

Vom 6. Juni 1956

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung (RGBI. I 1931 S. 161) wird zur Änderung der Veranlagungs-Richtlinien 1954 (Sonderdruck Nr. 56 des Gesetzblattes—Zentralblattes) folgendes angeordnet:

### § 1

Die Ziffer 76 der Veranlagungs-Richtlinien 1954 erhält folgende Fassung:

„(1) Steuerpflichtige, die

- a) weniger als vier Zimmer und weniger als sechs Betten vermieten;
- b) für sämtliche vermieteten Zimmer und Betten einen Belegungsvertrag mit dem FDGB, der Sozialversicherung, dem Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands oder dem Deutschen Reisebüro abgeschlossen haben und
- c) nicht auch zugleich Verpflegung an die Mieter verabreichen,

werden mit ihren Einnahmen aus dieser Zimmervermietung nicht zur Umsatzsteuer, / Einkommensteuer, Gewerbesteuer und zum Pflichtbeitrag zur Sozialversicherung herangezogen. Die Lieferung von Frühstück, Heizung und Licht sowie Bedienung schließen diese Vergünstigung nicht aus.

(2) Sind nicht sämtliche Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben, so sind die Einkünfte aus der Zimmervermietung als Gewinn aus Gewerbebetrieb zu versteuern, wenn mehr als drei Betten oder mehr als ein Zimmer vermietet werden.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann mit Zustimmung des Rates der jeweiligen Gemeinde Zimmervermietern die Vergünstigungen des Abs. 1 auch dann gewähren, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. b nicht vorliegen. Die Gewährung dieser Ausnahmeregelung ist davon abhängig, daß

- a) der Vermieter seine Bereitwilligkeit unter Beweis gestellt hat, einen Belegungsvertrag mit dem FDGB, der Sozialversicherung, dem Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands oder dem Deutschen Reisebüro abzuschließen u n d
- b) diese Institutionen die angebotenen Zimmer und Betten\* nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen.

Der Steuerpflichtige hat eine entsprechende Bestätigung des Rates der Gemeinde beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen.“

### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1956

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: M. S c h m i d t  
Stellvertreter des Ministers